



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.12.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uettingen
- 2 Antrag des TSV Uettingen e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Bau und Modernisierung des Vereinsheims
- 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Aufstellung des Bebauungsplans "Obere Mühle" mit 7. Änderung des Flächennutzungsplans Greußenheim; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 4.1 Sitzungen der (Markt-)Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen; Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Rahmen des Rechts zur Sitzungsordnung bzw. des Hausrechts

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

## Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schmidt, Michael

Wind, Markus

## Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Schätzlein, Herbert

entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.11.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1      Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uettingen</b>
---

### **Sachverhalt:**

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 20. September 2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die jeweiligen Gebühren wurden nach den anfallenden Verhältnissen aufgenommen und durch die Kämmerei neu kalkuliert.

Folgende Information wurde hierzu von der Kämmerei mitgeteilt:

Die festzulegenden Gebührensätze beruhen auf einer entsprechenden Kalkulation von Leistungsgebühren im Bestattungswesen. Diese Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die errechneten Gebührensätze beruhen auf einer angenommenen 100% prozentigen Kostendeckung im Kalkulationszeitraum von einem Haushaltsjahr. Der Marktgemeinderat kann im Bereich des Friedhofswesens von einer vollen Kostendeckung abweichen - siehe nachstehenden Auszug aus der entsprechenden Fachliteratur. Insbesondere bei der Grabnutzungsgebühr je Einzelgrab- bzw. Doppelgrabstätte (§ 4 (1) a) und b)) und der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5.(1)) kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

### **Auszug Fachliteratur:**

Bei einer Grabnutzungsgebührenkalkulation sind zu Über- und Unterdeckungen andere Gesichtspunkte maßgeblich als bei Wasser- und Abwassergebühren. Während bei den letztgenannten Einrichtungen der Kreis der Gebührenschuldner, dort der Grundstückseigentümer, weitgehend personenidentisch ist und somit ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum erfolgen kann, ergibt sich bei den auf die Ruhe- bzw. sogar auf die Nutzungsdauer angelegten Grabgebühren ein gravierender Unterschied: Es fehlt an der Personenidentität der Gebührenschuldner. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen passt bei Friedhofsgebühren nicht, weil die Grabgebühren nie vom gleichen Personenkreis erhoben werden.

Dies wird seit dem 01.04.2014 von den neu ins KAG eingefügten Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG ausdrücklich gedeckt und berücksichtigt die Besonderheiten der fehlenden Personenidentität bei den Gebührenpflichtigen. Der bay. Landesgesetzgeber hat nun – wie von Bay.

Gemeindetag gefordert – auf diese Besonderheit in Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG reagiert. Danach findet die Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen in Zukunft keine Anwendung.

Überdeckungen stellen auf kommunalen Friedhöfen eine gegen Null gehende Ausnahme dar. Unterdeckungen wurden bisher ohnehin nicht ausgeglichen, sondern von den Gemeinden als quasi „gottgewollt“ hingenommen und aus den Haushalten getragen. Diese Vorgehensweise verstößt seit 01.04.2014 nun nicht mehr gegen Kalkulationsgrundsätze des KAG.

Quelle: Kommentar Wuttig/Thimet gemeindliches Satzungsrecht Teil IV Frage 39

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wurde geändert. Die Gebührensätze in der als Anlage beigefügten Friedhofsgebührensatzung wurden nach Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister festgelegt (keine volle Kostendeckung). Die Grabnutzungsgebühren für die Einzelgrabstätte versechsfachen, für die Doppelgrabstätte versiebenfachen und für die Urnenerdgrabstätte vervierfachen sich ca. bei diesem Vorschlag gegenüber den derzeit gültigen Gebührensätzen. Die Grabnutzungsgebühr für Urnengrabfächer wird im Vergleich günstiger. Der Kostendeckungsgrad für den gesamten Friedhof würde hier bei voraussichtlich ca. 70 % liegen.

Es ist auch zu beachten, dass die festgesetzte jährliche Grabnutzungsgebühr für die einzelnen Grabarten aus EDV-technischen Gründen durch zwölf teilbar ist.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uettingen“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 2     Antrag des TSV Uettingen e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Bau und Modernisierung des Vereinsheims</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 29.11.2021 beantragt der TSV Uettingen e.V. die Übernahme einer Ausfallbürgschaft i.H.v. 50.000,00 € durch die Gemeinde Uettingen. Die Ausfallbürgschaft wird für die Schaffung von Liquidität für den Bau und Modernisierung des Vereinsheims benötigt.

Durch Bürgschaftsverträge (siehe Nr. 9.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen) verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Es ist eine schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Bei den selbstschuldnerischen Bürgschaften, die nur ausnahmsweise in Frage kommen sollen, verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage. Einrede der Vorausklage bedeutet, dass der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen

den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Bei der einfachen Bürgschaft kann diese Einrede erhoben werden. Bei der Ausfallbürgschaft muss dargelegt werden, dass dem Gläubiger trotz Zwangsvollstreckung ein Ausfall entstanden ist; nur darauf beschränkt sich die Haftung. Den Empfehlungen in Nr. 9.1 der Kredit-Bek nach dinglicher Sicherung wird im Allgemeinen entsprochen sein, soweit die zu sichernde Forderung innerhalb der Beleihungsgrenze liegt, die für die Bewertung dinglicher Kreditsicherheiten der bayerischen Sparkassen gilt. Die Übernahme von Bürgschaften muss mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde im Zusammenhang stehen (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Nr. 7.2 Kredit-Bek); eine Bürgschaft zugunsten Privater, z.B. einem wirtschaftlich bedrängten Gemeindeglieder, scheidet aus. Wie vorstehend erwähnt, sollen Bürgschaften (§ 765 BGB) im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden. Bei allen Bürgschaften ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten, besonders in Fällen, in denen eine dingliche Sicherung nicht vorliegt. Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen. Grundsätzlich dürfen nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernommen werden. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Frage, z.B. wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht. Dem Antrag auf Genehmigung, sofern erforderlich, ist der volle Wortlaut der Bürgschaftserklärung beizulegen. Soll für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag gebürgt werden, ist auch der Kreditvertrag für die rechtsaufsichtliche Beurteilung unerlässlich; ebenso ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Maßnahme und über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers; können die Kreditmittel für Bauvorhaben verwendet werden, sind außerdem ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme, ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme und Angaben über die Folgekosten sowie deren Finanzierung vorzulegen. Gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei, wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher ist als der nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (§ 3 Nr. 1 VO über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte). Hiernach sind Bürgschaften über das laufende Haushaltsjahr hinaus genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Fall 50.000,00 € nicht überschreitet. Die beantragte Ausfallbürgschaft ist gemäß Art. 72 Abs. 5 GO i.V.m. § 3 Nr. 1, § 1 Abs. 2 Satz 1 Spiegelstrich 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens genehmigungsfrei.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag des TSV Uettingen e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft i.H.v. 50.000,00 € zuzustimmen. Gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung des TSV Uettingen e.V. ist das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes (siehe § 1 Abs. 3 der Satzung u.a. Förderung der Jugendpflege) verbleibende Vermögen der Gemeinde Uettingen mit der Maßgabe übertragen, welche es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	1 (Manuel Bachmann)

<b>TOP 3</b>	<b>Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Aufstellung des Bebauungsplans "Obere Mühle" mit 7. Änderung des Flächennutzungsplans Greußenheim; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2021 erfolgte im o. g. Verfahren die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; auf TOP 3 öffentlicher Teil dieser Sitzung wird insoweit verwiesen.

Mit Mail vom 26.11.2021 führt das mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Mühle“ einschließlich der erforderlich 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greußenheim beauftragte Büro Arz nun die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch.

Die Einsicht in die verfügbaren Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass das Plangebiet des Bebauungsplans „Obere Mühle“ am süd-östlichen Ortsrand von Greußenheim liegt und die Ausweisung von Flächen von Wohnbebauung beinhaltet.

Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Uettingen sind nicht erkennbar.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, im Zuge der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Greußenheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4</b>	<b>Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
--------------	--

<b>TOP 4.1</b>	<b>Sitzungen der (Markt-)Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen; Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Rahmen des Rechts zur Sitzungsordnung bzw. des Hausrechts</b>
----------------	---

**Sachverhalt:**

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat auf Grund der sich verschärfenden Pandemielage ein neues IMS mit aktualisierten Empfehlungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien sowie Bürgerversammlungen herausgegeben. Mit der Sitzungseinladung wurde das IMS vom 29.11.2021, Az.: B1-1414-17, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uettingen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Uettingen folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei dem Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) nach § 27 Friedhofssatzung,
  - b) bei dem Erwerb unabhängig von einem Todesfall und der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für die Dauer von zehn Jahren,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhefrist (20 Jahre) für
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | 888,00 €,   |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 1.500,00 €, |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 648,00 €,   |
| d) ein Urnengrabfach       | 528,00 €,   |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für zehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Grundausstattung mit Trauerschmuck beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes inkl. der Versenkung des Sarges/Beisetzung der Urne beträgt
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) bei einer Einzel-/Doppelgrabstätte | 195,00 € |
| b) bei einer Urnenerdgrabstätte       | 100,00 € |
| c) bei einem Urnengrabfach            | 50,00 €  |
- (3) Die Gebühr für die Tieferlegen beträgt 100,00 €
- (4) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt je Sargträger 29,75 €
- (5) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt einschließlich Urnenträger 29,75 €
- (6) Die Gebühr beträgt bei
- |   |            |
|---|------------|
| a) der Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen                          | 1.190,00 € |
| bei Tieferlegung  | 1.309,00 € |
| b) der Umbettung einer Leiche oder sterblicher Überreste aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen | 595,00 €   |
| bei Tieferlegung  | 714,00 €   |
| c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen              | 238,00 €   |
| d) der Umbettung von Urnen aus einem Urnengrabfach inkl. Öffnen und Schließen                         | 119,00 €   |
- (7) Die Gebühr für die Freiräumung eines Urnengrabfaches nach Ablauf der Ruhefrist inkl. Öffnen und Schließen 119,00 €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 47,20 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 47,20 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 23,60 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 23,60 € erhoben.

## **§ 7 Übergangsbestimmung alte Nutzungsrechte**

Für Nutzungsrechte, die noch auf Grundlage der Satzung vom 20.09.2001 erlassen/verlängert wurden, wird der Restbetrag bis zum Ende des Nutzungsrechts, als einmalige Zahlung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.09.2001 außer Kraft.

**Uettingen, den** \_\_\_\_\_

**Gemeinde Uettingen**

(Siegel)

**Schüttler**  
**1. Bürgermeister**